

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-08-21

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Quade
Telefon: 545-2549

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01238/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "kombinierter Geh- und Radweg" der Erschließungsanlage Greifswalder Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „kombinierter Geh- und Radweg“ der Erschließungsanlage Greifswalder Straße (von Kreuzung Gadebuscher Straße bis Beginn Wohngebiet „Mühlenberg“) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In den Jahren 2004 und 2010 wurde die Teileinrichtung kombinierter Geh- und Radweg im Bereich der Greifswalder Straße zwischen Gadebuscher Straße und Beginn des Wohngebietes „Mühlenberg“ ausgebaut: 2004 erfolgte der Ausbau im süd-östlichen Abschnitt zwischen Kleingartenanlage und Wohngebiet „Mühlenberg“, 2010 die Herstellung westlich der Greifswalder Straße von der Kreuzung Gadebuscher Straße bis zum Wohngebiet „Mühlenberg“. Der bereits vorhandene Teilbereich in Höhe der Berufsschule blieb dabei auf Grund des guten Zustandes unberücksichtigt. Der nord-östliche Bereich wurde nicht erneuert, da dieser aus verkehrsplanerischer Sicht nicht weiter erforderlich ist. Die Teileinrichtung Geh- und Radweg ist demzufolge endgültig hergestellt.

Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Verkehrsanlage wurden bisher nicht ausgebaut. Wenngleich Ausbaubedarf aufgrund des allgemeinen Zustandes auch für diese

Teileinrichtungen festzustellen ist, lässt sich die Verkehrssicherheit durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Die Greifswalder Straße ist eine Haupteerschließungsstraße. Sie stellt zwischen Kreuzung Gadebuscher Straße und Beginn des Wohngebietes „Mühlenberg“ eine Erschließungsanlage dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V i. V. m. § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin sollen für den selbstständig nutzbaren Teil der öffentlichen Einrichtung Ausbaubeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden.

Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich über die gesamte Länge der o. g. öffentlichen Anlage. Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung kombinierter Geh- und Radweg entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenausbaubeiträgen. Im Beitragserhebungsverfahren sind Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 20.000,00 € zu erwarten.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Liquidität im Haushaltsjahr 2012 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge um 20.000 € verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen des grundhaften Ausbaus des Geh- und Radweges Greifswalder Straße ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand "Geh- und Radweg Greifswalder Straße" direkt zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin